



STAATSANWALTSCHAFT STUTTGART

Aktenzeichen: 4 Js 11659/06

Verfügung vom 08.02.2006

Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens
gegen **Verantwortliche der Stuttgarter Zeitung**
wegen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen
wird abgesehen (§ 152 Abs. 2 StPO).

Gründe

Der Anzeigerstatter wendet sich gegen ein in der Stuttgarter Zeitung vom 04.02.2006 veröffentlichtes Bild mit einem Turnschuh, auf dem ein in der Art eines Halteverbotsschildes dargestelltes, mit einem schrägen Balken durchgestrichenes Hakenkreuz zu sehen ist.

Das Einschreiten der Staatsanwaltschaft setzt nach § 152 Abs. 2 StPO zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat voraus. Derartige Anhaltspunkte sind weder dem Vorbringen des Anzeigerstatters zu entnehmen noch sonst ersichtlich. Insbesondere sind keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte dafür dargetan, dass sich Mitarbeiter der Stuttgarter Zeitung des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen oder anderer Delikte schuldig gemacht haben könnten. Im vorliegenden Fall greift § 86 a Abs. 3 i.V. mit § 86 Abs. 3 StGB, da es sich um eine Informations-tätigkeit über aktuelle Vorgänge und somit um „Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens“ i.S. dieser Norm handelt.

goz

Weiß
Staatsanwältin